

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

Begründung.

Die Generalsynode des Jahres 1891 ist in ihrer 10. Sitzung vom 30. Juni 1891 zu folgendem Beschluß gelangt:

1. die Synode erachtet die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.
2. die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat:
 - a. einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzubereiten;
 - b. falls schon vor diesem Zeitpunkt einzelne Kirchengemeinden die Beseitigung beschließen, die Sache zu prüfen und zur Ausführung zu genehmigen;
 - c. bei der Großh. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung der Großh. Staatsregierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus der örtlichen Kirchensteuer fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig bezeichnet werde.

Der Beschluß der Synode Ziff. 1 enthebt der Notwendigkeit, hier ausführlich die geschichtliche Entwicklung der Stolgebühren und die Gründe und Gegengründe darzulegen, welche für und gegen Beseitigung dieser Gebühren sprechen. Es genügt in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen der Generalsynode vom Jahr 1891 zu verweisen (vergl. Gen.-Syn.-Vhdlg. 1891 S. 203/205 ff. 431 ff. 445 ff.).

Dem Beschluß 2 a sucht der gegenwärtige Gesetzentwurf gerecht zu werden. Die Begründung zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs folgt unten.

Dem Antrag 2 b vermochte der Oberkirchenrat nicht nachzukommen. Aus einzelnen Kirchengemeinden (— Brombach, Hausingen und Unteröwisheim —) wurden zwar Anträge wegen Abschaffung der Kasualgebühren und Uebernahme der Entschädigung auf örtliche Kirchenfondsmittel gestellt, allein der Oberkirchenrat mußte Bedenken tragen, einer Regelung der Frage im einzelnen Orte näher zu treten, so lange nicht über die wesentlichsten inbetracht zu ziehenden allgemeinen Gesichtspunkte (— Maß der Entschädigung, Verbot der Geschenkannahme u. dergl.) ein sicherer Boden gewonnen war; es wurde daher den genannten Gemeinden der Bescheid gegeben, der Gegenstand sei noch nicht spruchreif, es solle mit der beabsichtigten Ablösung vorerst noch zugewartet werden.

Dem Antrage 2 c entsprechend trat der Oberkirchenrat mit der Großh. Staatsregierung in die Erörterung darüber ein, ob bei Beseitigung der Stolgebühren die örtliche kirchliche Besteuerung nach den jetzt geltenden Bestimmungen in Anwendung kommen könne, oder ob es einer Änderung des Gesetzes vom 26. Juli 1888 hiezu bedürfe. Die Großh. Staatsbehörde sprach sich in letzterem Sinne aus; es sei die übereinstimmende Anschauung aller beim örtlichen Kirchensteuergesetz beteiligten Faktoren gewesen, daß die Einkommensverhältnisse der Geistlichen überhaupt — abgesehen von dem im Gesetz bestimmten Ausnahmefall der Ausstattung neu-

errichteter geistlicher Aemter — nicht als örtliches kirchliches Bedürfnis im Sinne des Artikel 2 des Gesetzes betrachtet werden sollen, hiernach sei auch eine Besteuerung behufs Entschädigung für in Wegfall kommende Gebühren der Geistlichen ausgeschlossen.

Der Oberkirchenrat richtete nunmehr, in Übereinstimmung mit einem von den Kirchengemeinderäten der Städte Freiburg, Lahr, Baden, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim gestellten Antrag, an die Großh. Staatsbehörde das Ersuchen, es wolle eine Änderung des Art. 2 Abs. 2 des örtlichen Kirchensteuergesetzes nach der Richtung veranlaßt werden, daß unter die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse, für welche die Erhebung von kirchlichen Umlagen zulässig ist, auch die Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren aufgenommen werde.

Dieselbe Bitte reichten die Kirchengemeinderäte der genannten Städte gleichzeitig bei der ersten und zweiten Ständekammer ein.

Beide Kammern sowie auch die Großh. Staatsregierung stellten sich entgegenkommend zu diesem Antrag, nur ging man von der Ansicht aus, daß, auch wenn die Aufhebung der Stolgebühren nicht generell, sondern nur fakultativ im Wege von Ortsstatuten erfolgen sollte, eine kirchengesetzliche Grundlage notwendig sei und daß diese kirchengesetzliche Regelung der Änderung des Staatsgesetzes vorangehen müsse.

Es wurde demgemäß der gegenwärtige Gesekentwurf vom Oberkirchenrat aufgestellt und es hat sich das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bereit erklärt, auf grund kirchengesetzlicher Bestimmungen, wie sie in dem Entwurf niedergelegt sind, eine Änderung des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die örtliche kirchliche Besteuerung in der gewünschten Weise zu befürworten.

Soviel über die Vorgeschichte des Gesekentwurfs.

Die allgemeinen Grundsätze nun, von welchen der Entwurf ausgeht, finden ihre Erläuterung am zweckmäßigsten bei den einzelnen Artikeln.

Zu Artikel 1.

Zunächst ist hier der Grundsatz ausgesprochen, daß die Aufhebung der Stolgebühren nicht allgemein geboten, vielmehr der Entschließung der einzelnen Gemeinde überlassen werden solle. Es ist hier mit der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse zu rechnen; das Bedürfnis nach Beseitigung der Stolgebühren ist in den städtischen Kirchengemeinden ein ungleich größeres als in den ländlichen Gemeinden; einen Zwang hier auszuüben erscheint um so weniger angemessen, als die Mittel zur Durchführung der Ablösung nicht, wie dies in andern Landeskirchen der Fall, aus allgemeinen Kassen, sondern aus örtlichen Fonds oder bei Unzulänglichkeit der letzteren aus örtlichen kirchlichen Umlagen geschöpft werden müssen. Auch in der Eingabe der städtischen Kirchengemeinderäte an die Ständekammern und in den Verhandlungen des Landtages ist nachdrücklich betont worden, wie ein Zwang hier nicht eintreten, sondern nur die Möglichkeit der Ablösung geschaffen werden solle.

Der ferner in Art. 1 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß bei Aufhebung der Stolgebühren, wo sie beschossen wird, dem Geistlichen eine Entschädigung zu bieten sei, bedarf keiner Ausführung; die Accidenzien sind ein Teil des Einkommens des Geistlichen und können ihnen ohne Ersatz nicht entzogen werden. Die mäßige Aufbesserung des Einkommens, welche den Pfarrern jetzt aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuern geboten werden kann, ist nicht hinreichend, um als Ersatz für Wegfall der Stolgebühren in Betracht zu kommen.

Mangels anderer Hilfsquellen muß die Entschädigung aus örtlichen kirchlichen Mitteln geschöpft werden; es entspricht dies auch der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse. Wo genügende örtliche Kirchenfonds zur Verfügung stehen, kann die Entschädigung auf solche Fonds übernommen werden. Selbstverständlich bedarf

ein Beschluß hierüber der Mitwirkung der bei Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens beteiligten Faktoren (Kirchengemeinderat, Kirchengemeindeversammlung, Oberkirchenrat und soweit neue Zwecklasten den Fonds aufgebürdet werden, Zustimmung des Ministeriums). Wo die örtlichen Kirchenfonds die Mittel nicht bieten, soll die Anwendung der örtlichen kirchlichen Besteuerung ermöglicht werden. Hierzu ist noch eine Abänderung bezw. Ergänzung des Staatsgesetzes über die örtliche kirchliche Besteuerung nötig; es ist nach dem Ergebnis der oben erwähnten Verhandlungen mit der Großh. Staatsregierung zu hoffen, daß dies bei der nächsten Tagung der Ständekammern ohne Schwierigkeiten werden geschehen können. Bis dahin hätten die betreffenden Kirchengemeinden, — es sind dies namentlich die Stadtgemeinden — noch zuzuwarten.

Als Amtshandlungen, für welche die Gebühren der Geistlichen sollen zur Ablösung gebracht werden können, sind in Art. 1 genannt: Taufe, Konfirmation (einschließlich des Unterrichts), Trauung und Beerdigung. Gebühren für andere Amtshandlungen sind bei uns nicht üblich; namentlich sind Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, Hauskommunionen, kirchliches Aufgebot bei uns auch bisher gebührenfrei gewesen.

Zu Artikel 2.

Die Entschädigung soll in einer Geldrente bestehen, welche nicht nur dem zur Zeit im Amt befindlichen Geistlichen, sondern auch den Amtsnachfolgern gewährleistet sein soll. Diese Rente soll zum mindesten so viel betragen, als die Geistlichen nach den bisher üblichen oder ausdrücklich festgesetzten Taxen für die Amtshandlungen in der ortsüblichen einfachen Form zu beanspruchen hatten. — Artikel 2 giebt den Weg an, wie diese „Solleinnahme“ festgestellt werden kann.

Thatsächlich aber haben die Geistlichen erheblich mehr bezogen, als ihnen nach den Gebührensätzen zutram. Wenn ihnen nun (vergl. Art. 5 des Entwurfs) künftighin die Annahme von solchen Honoraren untersagt sein soll, so erscheint es billig, jene Solleinnahme aus den Gebühren nur als Mindestmaß der Entschädigung zu bestimmen, im übrigen aber es den Kirchengemeinden unbenommen zu lassen, die Geistlichen über jenes Maß hinaus zu entschädigen. Eine Maximalgrenze läßt sich nicht bestimmen. Die thatsächlichen Einnahmen der Geistlichen können nicht die Grundlage bilden; abgesehen von den Schwierigkeiten, welche der Feststellung der wirklichen Einnahmen entgegenstehen, würde es nicht wohl angehen, die außerordentlichen Verschiedenheiten, welche bisher vor Einführung der Parochialordnungen in den Stadtgemeinden bestanden und deren Ursachen oft mehr individueller Natur waren, auf das Gebiet der Entschädigungsrente zu übertragen. Der Rahmen muß daher hier offen bleiben. Es darf erwartet werden, daß der Ausgleich zwischen den finanziellen Interessen der Gemeinden und den berechtigten Wünschen der Geistlichen sich im einzelnen Falle wohl werde finden lassen.

Zu Artikel 3.

Dieser Artikel bezweckt, daß den geänderten Verhältnissen (z. B. Zunahme der Bevölkerung) von Zeit zu Zeit Rechnung getragen werden kann.

Zu Artikel 4.

Schon nach den Bestimmungen über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens bedürfen die Beschlüsse des Kirchengemeinderats auf diesem Gebiete der Zustimmung der Kirchengemeinde-Versammlung und der Genehmigung des Oberkirchenrats. Soweit die Ortsfonds zu neuen Zwecken herbeigezogen werden, kommt hierzu das Erfordernis der Zustimmung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (§ 12 der Landesherlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchen-

vermögens betreffend); bei Übernahme der Entschädigung auf die örtliche Kirchensteuer ist Staatsgenehmigung gemäß Art. 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 einzuholen.

Zu dem Ausdruck „unter mehrere bezugsberechtigte Geistliche“ wird bemerkt: Im allgemeinen wird daran festzuhalten sein, daß als bezugsberechtigt zu den Kasualgebühren und zu der Entschädigungsrente der Inhaber des Pfarramts, der Pfarrer erscheint; wenn Vikare die Kasualien vollziehen, so erscheinen sie als Beauftragte des Pfarrers und haben keinen Rechtsanspruch auf die Gebühr bezw. die Rente. Es kann aber, namentlich in Städten, vorkommen, daß Vikare Bezirke zur selbständigen Verwaltung übertragen werden. Für solche Fälle wollte die Möglichkeit geschaffen werden, den betreffenden Geistlichen, auch wenn er nicht Inhaber eines Pfarramtes ist, in den Bezug der Rente zu setzen.

Zu Artikel 5.

Es entspricht dieser Artikel dem § 2 des Großh. heffischen Kirchengesetzes vom 23. Juni 1891, daß der Geistliche da, wo die Gebühren abgelöst sind, fernerhin keine Gebühren sich zahlen lassen darf, versteht sich von selbst. Die weitere Bestimmung des Verbotes der Geschenkannahme läßt sich nicht entbehren, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll. Ohne ein solches Verbot würden auch nach offizieller Aufhebung der Accidenzien dieselben sich doch, und zwar ohne Schuld der Geistlichen, auf einem Umweg wieder einschleichen und dies muß vor allem im Interesse des geistlichen Standes selbst vermieden werden.

Das Verbot soll sich zunächst selbstverständlich auf alle Geldgeschenke beziehen, welche dem Geistlichen für die betreffenden Amtshandlungen angeboten werden; es geht aber weiter, es soll der Geistliche für die Amtshandlungen überhaupt nichts annehmen, was einer „Zahlung“ gleichkommen könnte, sei es nun eine Geldgabe, seien es sonstige Wertobjekte. Andererseits sollen dem Verbot solche Gaben nicht unterstellt sein, welche nicht sowohl eigentliche Wertobjekte darstellen, sondern nur den Charakter einer persönlichen Aufmerksamkeit tragen.

Die richtige Grenze wird bei richtigem Takt der Geistlichen sich wohl finden lassen.

Unter das Verbot fällt selbstverständlich nicht die Vergütung von Auslagen, welche dem Geistlichen im einzelnen Fall (z. B. durch Fuhrkosten) erwachsen können; ebenso greift das Verbot nicht Platz, wenn den Geistlichen für Leistungen, welche nicht als seine Amtshandlungen anzusehen sind, Honorar angeboten wird, z. B. für Fertigung von Stammbäumen, für besondere Vorbereitung eines Konfirmanden bei besonderen Verhältnissen u. dergl. Eine erschöpfende Aufzählung läßt sich nicht geben.

Selbstverständlich soll es den Gemeindegliedern unbenommen bleiben, bei freudigen oder traurigen Ereignissen des Lebens oder in der Familie ihren Empfindungen durch entsprechende Gaben an die Kirche Ausdruck zu geben; nur sollen künftighin solche Geschenke nicht für den Geistlichen gegeben werden, wohl aber können sie, — und auf diese Weise wird auch fernerhin das persönliche Vertrauensband zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrkindern erhalten —, an den Geistlichen erfolgen sei es zur Verwendung für kirchliche Armenpflege, zur Anschaffung kirchlicher Geräte, zur Ausschmückung der Kirche, zur Ausstattung armer Konfirmanden u. dergl.

Der Gesetzentwurf hat keine Bestimmung darüber aufgenommen, inwiefern etwa an Stelle der Stolgebühren der Geistlichen Gebühren zur Kirchentasse von den einzelnen Gemeindegliedern, welche die kirchlichen Amtshandlungen veranlassen, sollen bezahlt werden.

Da der Entwurf nicht allgemeinhin die Beseitigung der Stolgebühren in bindender Weise vorsieht, vielmehr nur die Möglichkeit gewähren will, erscheint es nicht thunlich, über diesen Punkt eine allgemeine

Vorschrift zu geben. Jedenfalls will der Entwurf nicht gebieten, daß solche Gebühren zur Kirchenkasse bezahlt werden müßten. In den städtischen Kirchengemeinden, für welche das Gesetz zunächst von Bedeutung ist, wird der Wert der Beseitigung der Stolgebühren eben darin bestehen, daß die kirchlichen Amtshandlungen überhaupt gebührenfrei sein sollen.

Es ließe sich fragen, ob etwa für einzelne Fälle, wenn ein Gemeindeglied eine Ausnahme von der allgemeinen kirchlichen Ordnung in Anspruch nimmt, eine Gebühr verlangt werden sollte, wenn z. B. ein Gemeindeglied in Städten mit Parochialordnung einen andern als den zuständigen Pfarrer wählt. Die Ordnung dieser Frage würde sich eher zur Behandlung der einzelnen Parochialordnungen eignen. Im Karlsruher Statut ist von einer Gebühr für den bezeichneten Fall Umgang genommen worden.

Oder aber die Zahlung von besonderen Gebühren könnte infrage kommen, wenn die Vornahme einer kirchlichen Amtshandlung in einer andern als der allgemein gebräuchlichen, ortsüblichen erfolgen soll. Hier dürfte das Richtige sein, darauf zu halten, daß alle Gemeindeglieder der allgemeinen kirchlichen Ordnung sich fügen; wenn aber doch Ausnahmen verlangt werden, so wäre zu prüfen, ob das Verlangen in den besonderen Verhältnissen des Falles begründet ist. Ist dies zu bejahen, so werden die vermehrten Auslagen (z. B. etwa Fuhrkosten) dem betreffenden Gemeindeglied zur Last zu legen sein; von Erhebung besonderer Gebühren wird aber auch hier besser abgesehen werden.

Der Entwurf hat auch keine Bestimmung darüber aufgenommen, wie es mit den Gebühren der Kirchendiener und Organisten gehalten werden soll. Es ist hier die Bestimmung des § 22 Abs. 4 Ziff. 2 der Kirchenverfassung und § 12 Ziff. 8 der Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens vom 21. Sept. 1875 maßgebend, wornach die Feststellung der Art und Größe der Bezüge dieser Kirchendiener durch Beschluß des Kirchengemeinderats unter Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und mit Genehmigung des Oberkirchenrats stattzufinden hat. Es steht den Kirchengemeinden schon nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen frei, die Zahlung besonderer Gebühren an die Organisten und Kirchendiener für die einzelnen Kasualien zu beseitigen und an deren Stelle feste Gehaltsbezüge zu setzen; auch ist hiefür die Anwendung der örtlichen kirchlichen Besteuerung jetzt schon zulässig (vergl. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.)

Eine Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes ist in den Entwurf nicht aufgenommen. Aus den Bemerkungen zu Artikel 1 ergibt sich, daß für diejenigen Gemeinden, welche zur Ablösung der Stolgebühren auf die örtliche Kirchensteuer greifen müssen, das Gesetz nicht wird anwendbar sein, bevor die nötige Ergänzung des örtlichen Kirchensteuergesetzes im Wege der Staatsgesetzgebung bewirkt sein wird. Die andern Gemeinden werden sofort von dem Gesetze Gebrauch machen können.